

IV. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529 ff), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 – 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntgabe der Neufassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2000), § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.05.2001 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt erlassen:

Artikel I

§ 3 a wird wie folgt geändert:

§ 3 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogener Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel II

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,38 Euro.

Artikel III

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wahlstedt, den 27.06.2001

STADT WAHLSTEDT

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister

L.S.